

Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Gemeinde Heidgraben

Satzungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hauptstraße“ der Gemeinde Heidgraben

für ein Gebiet nördlich der Hauptstraße

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.10.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Heidgraben, für ein Gebiet nördlich der Hauptstraße, als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 tritt mit Beginn des 04.07.2017 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Geest und Marsch Südholstein, Fachbereich Bauen und Liegenschaften, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung kann zusätzlich ab dem 23.06.2017 auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein unter www.amt-gums.de abgerufen werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.

Moorrege, den 21.06.2017
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
gez. Jürgensen

Auszuhängen am: 22.06.2017

Ausgehängt am: _____
(Unterschrift)

Abzunehmen am: 03.07.2017

Abgenommen am: _____
(Unterschrift)